

# UNTERNEHMENSKAUF – TEIL 2

## ASSET DEAL: DER ERWERB VON EINZELNEN WIRTSCHAFTSGÜTERN EINER GESELLSCHAFT

Sie möchten Anteile von einem Unternehmen kaufen?

Entscheidend ist die Gesellschaftsform!

In der letzten Ausgabe unserer Kanzleizeitung haben wir den Unternehmenskauf im Rahmen des sogenannten „**Share-Deal**“ dargestellt. Von einem Share-Deal spricht man, wenn Anteile an einem Unternehmen z.B. einer GmbH veräußert bzw. erworben werden.

Das Pendant zum Share-Deal ist der „**Asset Deal**“, den wir Ihnen hier mit seinen steuerlichen Folgen aus Sicht des Käufers darstellen möchten:

### Was ist ein Asset-Deal?

Bei einem Asset Deal wird der Kauf durch den Erwerb der Wirtschaftsgüter (engl. „assets“) des Unternehmens umgesetzt. Hierbei werden die einzelnen Vermögensgegenstände, z.B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Lizenzen etc. im Rahmen des Kaufvertrages einzeln übertragen. Wird das gesamte Unternehmen im Rahmen eines Asset-Deals verkauft, bleibt eine leere Hülle übrig, die im Falle einer GmbH liquidiert werden muss.

Der Erwerber kann bereits ein bestehendes Unternehmen haben und dieses durch den Kauf erweitern, oder der Erwerber gründet ein neues Unternehmen und erwirbt dann die einzelnen Wirtschaftsgüter. Ein Asset-Deal ist im Rahmen aller Unternehmensformen möglich.

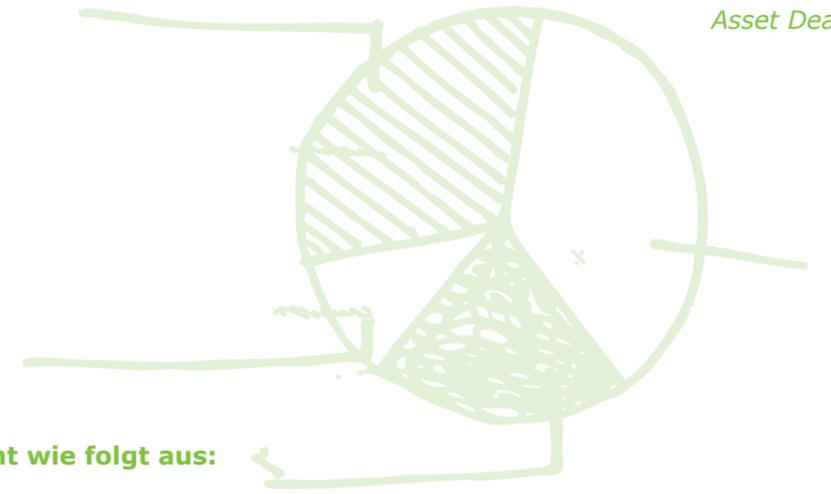
### Steuerliche Folgen des Asset-Deals

Für den Käufer ist es wichtig, den bezahlten Kaufpreis möglichst schnell steuerlich geltend machen zu können. Da im Rahmen des Asset-Deals einzelne Wirtschaftsgüter gekauft werden, aktiviert der Erwerber in seiner Bilanz keine Beteiligung, sondern die erworbenen Wirtschaftsgüter mit dem jeweils festgelegten Kaufpreis.

Die Wirtschaftsgüter werden über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben und der Kaufpreis somit steuerlich geltend gemacht.

Wir möchten die steuerlichen Folgen an folgendem **Beispiel** verdeutlichen:

A möchte die B-GmbH erwerben. Er einigt sich mit dem alleinigen Gesellschafter auf den Kauf im Rahmen eines Asset-Deals. Der Kaufpreis der einzelnen Wirtschaftsgüter richtet sich selbstverständlich nach deren Verkehrswerten. Darüber hinaus muss A für die bestehenden Kunden der B-GmbH einen Kaufpreis bezahlen. Hier spricht man vom sogenannten Firmenwert. Da A sein Unternehmen auch als GmbH führen möchte, gründet er vor Erwerb der Anteile die A-GmbH.



Die Bilanz der B-GmbH sieht wie folgt aus:

Aktiva			Passiva	
Maschinen	(Verkehrswert 100.000 €)	60.000 €	Stammkapital	25.000 €
Fuhrpark	(Verkehrswert 80.000 €)	40.000 €	Gewinnvorräte	50.000 €
Kundenstamm	(Verkehrswert 50.000 €)	0 €	Verbindlichkeiten	75.000 €
Forderungen		20.000 €		
Bank		30.000 €		
		150.000 €		150.000 €

Im Rahmen des Asset-Deals erwirbt A somit die Maschinen, den Fuhrpark und den Kundenstamm. Die Forderungen und damit auch ein evtl. Ausfallrisiko verbleiben bei der B-GmbH. Das Gleiche gilt für die Verbindlichkeiten und eventuellen Haftungsrisiken.

Der Kaufpreis von insgesamt 230.000 € kann von A bzw. der A-GmbH in Form von Abschreibungen steuerlich geltend gemacht werden. Gehen wir vereinfacht von einer Nutzungsdauer von zehn Jahren aus. Bei einem Steuersatz von zirka 30% beträgt die jährliche Steuerersparnis der A-GmbH 6.900 € (230.000 € / 10 Jahre = 23.000 € x 30%).

Hätte A die Anteile an der B-GmbH im Rahmen eines „Share-Deals“ erworben, hätte er den Kaufpreis der Anteile erst im Rahmen einer späteren Veräußerung oder Liquidation steuerlich geltend machen können (siehe Kanzleizeitung 02/2014).

### Fazit

Wie das Beispiel zeigt, ist der „Asset-Deal“ aus steuerlicher Sicht des Käufers eine sehr interessante Alternative zum „Share-Deal“. Man darf jedoch nicht vergessen, dass der Asset-Deal gegenüber einem Share-Deal etwas zeitaufwändiger ist. Es ist Detailgenauigkeit gefragt, da jeder Kaufgegenstand im Kaufvertrag aufgeführt werden muss, wobei die Gefahr der Unübersichtlichkeit besteht. Ein klarer Pluspunkt ist jedoch, dass der Käufer für sich das Risiko minimieren kann, versteckte Verbindlichkeiten zu übernehmen. Insoweit ist - anders als beim Share-Deal - die Gefahr gebannt, die Katze im Sack zu kaufen.



**André Friedemann**

Steuerberater  
a.friedemann  
@hecht-friedemann.de

